

## Satzung

**Wissen und mehr**

### **Verein zur Förderung der Volkshochschule der Stadt Regensburg e. V.**

#### Zweck, Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- § 1 Zweck des Vereins ist die Förderung der Volkshochschule der Stadt Regensburg auf überparteilicher und überkonfessioneller Grundlage. Zu diesem Zweck unterstützt er sie durch Verbreitung ihrer Anliegen, sowie durch ideelle, finanzielle und organisatorische Mitwirkung an ihrer Ausgestaltung, ihrem Ausbau und ihrer Arbeit.
- § 2 Der Verein führt den Namen „**Wissen** und **mehr**“, Verein zur Förderung der Volkshochschule der Stadt Regensburg e. V.  
Er ist in das Vereinsregister eingetragen.  
Sitz des Vereins ist Regensburg.  
Geschäftsjahr ist die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember.

#### Gemeinnützigkeit

- § 3 Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird von ihm nicht unterhalten. Die Beiträge und sonstigen Einnahmen des Vereins dürfen nur zu den satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch irgendwelche Zuwendungen. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### Mitgliedschaft

§ 4 Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen werden, sowie parteipolitisch und konfessionell nicht gebundene Körperschaften und Vereine.

Ausgeschlossen sind Personen, die der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, verlustig gegangen sind.

§ 5 Die Anmeldung zur Aufnahme ist an den Gesamtvorstand zu richten. Die Mitgliedschaft ist erworben, sobald der Gesamtvorstand dem Anmeldenden die Aufnahme schriftlich mitgeteilt hat. Unabhängig vom Zeitpunkt des Vereinsbeitritts ist der gewählte Jahresbeitrag für das volle Kalenderjahr zu entrichten.

§ 6 Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch Austritt, durch Verlust der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er wird zum Ablauf des Kalenderjahres wirksam, in dem die schriftliche Kündigung dem Vorstand zugegangen ist.

Der Ausschluss erfolgt durch den Gesamtvorstand bei Nichtzahlung des Beitrages sowie bei Zuwiderhandeln gegen die Zwecke des Vereins. In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft ist der Beitrag bis zum Schluss des Geschäftsjahres zu bezahlen.

Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

### Leistung von Beiträgen

- § 7 Es werden jährlich Beiträge erhoben.  
Die Höhe der Beiträge legt die Mitgliederversammlung fest.

#### Gesamtvorstand

- § 8 Der Gesamtvorstand besteht aus:  
dem ersten Vorsitzenden  
dem zweiten Vorsitzenden  
dem Schriftführer  
dem Schatzmeister  
und bis zu fünf Beisitzern
- § 9 Der Gesamtvorstand wird von der Hauptversammlung der Mitglieder auf drei Jahre gewählt. Eine frühere Neuwahl des Gesamtvorstandes erfolgt nur auf schriftlich eingereichten Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder. Dieser Antrag muss mindestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung gestellt werden. Wird er während des Geschäftsjahres gestellt, ist der amtierende Vorstand nach § 10 der Satzung verpflichtet, zu diesem Zwecke spätestens vier Wochen nach Einreichung des Antrages eine Hauptversammlung einzuberufen.

#### Rechte und Pflichten des Vorstandes und des Gesamtvorstandes

- § 10 Der erste und zweite Vorsitzende vertreten je allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich; sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis leitet der erste, im Falle seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende die Verhandlungen des Gesamtvorstandes. Er beruft ihn, wenn die Lage der Geschäfte dies erfordert oder mindestens drei Gesamtvorstandsmitglieder es beantragen, ein. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Gesamtvorstand regelt die Führung der Geschäfte durch Geschäftsverteilungsplan, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht.

Der Schriftführer hat über jede Verhandlung des Gesamtvorstandes und über die Versammlungen der Vereinsmitglieder ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist, und die Mitgliederliste zu führen.

Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse. Er führt ordnungsgemäß Buch über die Einnahmen und Ausgaben und erstattet der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur mit Zustimmung des Vorstandes leisten.

#### Mitgliederversammlung

§ 11 Die Hauptversammlung findet alljährlich statt. Sie ist zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich per direktes Anschreiben an alle Vereinsmitglieder einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennehmen des Jahresberichtes
- b) Die Feststellung der Jahresrechnung
- c) Entgegennahme des Prüfungsberichtes
- d) Die Entlastung des Vorstandes und Gesamtvorstandes
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f) Die Neuwahlen des Gesamtvorstandes gemäß § 9
- g) Die Wahl der Rechnungsprüfer
- h) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung
- i) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand

Die Prüfung des Rechnungsberichtes erfolgt durch zwei gewählte Vereinsmitglieder, die aber nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Der Rechnungsbericht soll auch einen Gesamtüberblick über die

Lage der Volkshochschule geben. Außerordentliche Versammlungen sind einzuberufen, wenn besondere Umstände dies erfordern oder mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies verlangen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Wahl des ersten und zweiten Vorsitzenden erfolgt schriftlich in geheimer Abstimmung. Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder kann von der Mitgliederversammlung durch Zuruf erfolgen, sofern nicht die Mehrheit geheime Abstimmung verlangt.

Satzungsänderungen können nur durch eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Satzungsänderungen und Wahlen müssen auf der Tagesordnung in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt sein.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich aufzuzeichnen und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 12 Auflösung des Vereins

Eine Auflösung des Vereins muss durch mindestens ein Drittel der Mitglieder beantragt werden. Der Vorstand hat dazu eine Außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, deren Termin und Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher bekanntzugeben ist. Diese Versammlung bedarf zu ihrer Beschlussfähigkeit der Anwesenheit von mindestens Zweidrittel aller Mitglieder. Wird diese Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist eine zweite Versammlung anzuberaumen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder über den Auflösungsantrag mit Zweidrittel Stimmenmehrheit der Anwesenden entscheidet. Bei einer Auflösung des Vereins wird das gesamte Vereinsvermögen der Stadt Regensburg zur Durchführung von Aufgaben der kommunalen Volkshochschule zugeführt.

Die vorstehende Satzung wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07.04.2016 einstimmig verabschiedet.

Regensburg, den 14.04.2016

Dr. Rudolf Gingele  
1. Vorsitzender

Cornelia Wabra  
2. Vorsitzende

Josef Frank  
Schriftführer